

Satzung



Stand: 08.04.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Tennis-Club-Heimbuchenthal e.V. ,
abgekürzt TCH

Er hat seinen Sitz 63872 Heimbuchenthal.

Die Gründung erfolgte am 10. Dezember 1977.

Die Eintragung in das Vereinsregister wurde am 3. Mai 1978 vorgenommen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein TCH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung .

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennis-Sports und auf diesem Gebiet besonders die Jugendförderung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und damit auch Mitglied des Bayerischen Tennis-Verbandes. Durch diese Mitgliedschaft sich ergebende Verpflichtungen sind bindend für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Allgemeines

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorlegen.

b) Aufnahme

Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand hat die abgelehnte Person das Recht, ihr Aufnahmegesuch in einer Mitgliederversammlung vorbringen zu lassen.

c) Zuwendungen

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sachanlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück-erhalten. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Beiträge

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festgelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge zu mäßigen oder zu erlassen. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

b) Staffelung der Beiträge

Die Beiträge staffeln sich wie folgt:

Aktive Mitglieder	voller Beitrag
Partner/Partnerinnen, Schüler/Studenten, Auszubildende bis max. 25 Jahre :	50 % Beitrag
Kinder von 10 - 18 Jahre	30 % Beitrag
Kinder bis 10 Jahre	15 % Beitrag
Familientarif (alle weiteren Familienmitglieder frei)	(Aktives Mitglied + Partner + 1 Kind mit dem niedrigsten Tarif)
Passive Mitglieder	wird vom Vorstand festgelegt

c) Arbeitsstunden (jährlich)

Alle aktiven Vereinsmitglieder müssen im Verlauf eines Jahres eine von der Vorstandschaft festzulegende Anzahl von Arbeitsstunden ableisten (5 bis 10 Stunden). Die Vorstandschaft beschließt jeweils vor der Saison, welche Arbeiten hier Anrechnung finden. Bei erhöhtem Arbeitsanfall kann die Mitgliederversammlung eine größere Anzahl von Stunden festlegen.

Alle Jugendlichen müssen nach Erreichen des 18. Lebensjahres diese festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden ebenfalls erbringen.

d) Arbeitsstunden (Geld-Ausgleich)

Für jede im Laufe des Jahres abzuleistende Arbeitsstunde, die nicht erbracht wird, ist ein entsprechender Ausgleich (Geld) zu erbringen. Der pro Stunde einzusetzende Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

e) Berechnung des Alters

Maßgeblich für die Berechnung des Alters im Hinblick auf den Beitrag (§ 6 Buchstabe „b“) ist das Geburtsjahr.

f) jährlicher Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er soll bargeldlos eingezogen werden, wenn möglich durch Abbuchungsauftrag durch Lastschrift.

g) Gäste

Unkostenbeiträge bei Benutzung der Tennisplätze durch Gäste werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

a) Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Das Eigentum des Vereins ist zurück-

zugeben; evtl. schuldrechtliche Verhältnisse werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht verändert.

b) Ausschluss

Die erwungene Entfernung eines Mitgliedes (Ausschluss) aus dem Verein kann in folgenden Fällen erfolgen:

1. bei grober Missachtung der Satzung oder der Beschlüsse des TCH;
2. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
3. bei vereinschädigendem Verhalten;
4. in besonderen, nicht erwähnten Fällen gem. Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb eines Monats (gerechnet ab Datum der schriftlichen Zustellung) Einspruch einlegen. Dieser muss bei der Mitgliederversammlung behandelt werden. Eine evtl. Abstimmung über den Ausschluss erfolgt nur mit Stimmzettel in geheimer Wahl.

c) Sonderfälle

In besonderen Fällen (z. B. Beitragsrückständen usw.) steht dem Vorstand das Recht zu, Mitglieder aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Tod eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins beendet die Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

1. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins;
2. Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

b) Pflichten

1. Die Satzung, Spiel- und Geschäftsordnung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu achten und zu fördern;
2. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen;
3. Vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 9 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

a) Allgemeine Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand oder anderen Organen zu besorgen sind. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht; nur sie hat über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu entscheiden. Als satzungsmäßige Versammlungen gelten ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. Satzungsänderungen;
5. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie evtl. Sonderumlagen;
6. Wahl von 2 Kassenprüfern.

Anträge zu jeder Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

b) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vor Saisonbeginn einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden, und zwar durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Heimbuchenthal.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann oder muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

c) Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Jede Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen zwingende Vorschriften der Gesetze, gegen die guten Sitten oder gegen unverzichtbare Bestimmungen der Satzungen verstoßen, sind nichtig.

d) Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Stimmrecht und nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei der Entlastung der Vorstandsmitglieder haben diese kein Stimmrecht. Bei der Wahl eines Jugendwartes sind auch jugendliche Mitglieder stimmberechtigt. Wähler sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes durch schriftliche Vollmacht oder durch Briefwahl ist nur innerhalb der Familie möglich.

e) Form der Abstimmung

1. Ausschluss und Personenwahl: Durch Stimmzettel in geheimer Wahl.
2. Rechtsstreit mit einem Mitglied: Durch Stimmzettel in geheimer Wahl.
3. In allen anderen Fällen: Durch Handaufhebung.

f) Protokollführer

Über jede Mitgliederversammlung muss vom Schriftführer ein Protokoll geführt werden. Diese Urkunde ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu genehmigen.

Vorstand

a) Allgemeine Aufgaben

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, sein Exekutiv-Organ. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und führt im Rahmen der Satzung geführte Beschlüsse durch. Der Vorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er in der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben. Er stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt sind.

b) Zusammensetzung und Vertretung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 - maximal 11 - Vereinsmitgliedern zusammen:

1. dem ersten Vorsitzender
2. dem zweiten Vorsitzender
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart

6. dem Jugendwart
7. dem Eventmanager
8. dem Anlagenwart
9. bis zu 3 Beisitzer

Ein Vereinsmitglied kann mehrere Ämter gleichzeitig übernehmen.

Die gewählte Vorstandschaft kann während Ihrer Amtsperiode zusätzlich bis zu drei Personen für das Amt des Beisitzers einberufen und auch abberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandschaft darf 9 Personen nicht überschreiten.

Jedes Amt erhält eine Wahlstimme, dies bedeutet:

Eine Person mit zwei Ämtern hat zwei Stimmen in einer Abstimmung.

Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Ämter werden in einer besonderen Geschäftsordnung fest-gelegt und von der Vorstandschaft beschlossen.

„Vorstand“ im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

c) Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen verfügt.

In den Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden.

d) Einberufung

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss allen Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekanntgegeben werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn dies mindestens von 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

e) Beschlussfähigkeit und Protokollführung

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen und dieses vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

f) Aufwandsentschädigung

Die mit einem Ehrenamt Betreuten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächliche Unkosten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungswerk fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

Die Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstands- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung je nach zeitlichem Aufwand ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Sonstige Vereinsorgane

Der Vorstand ist berechtigt, sonstige Organe des Vereins für besondere Aufgaben einzusetzen. Diese Organe haben nur beratende Funktion oder handeln im Auftrag des Vorstandes.

§ 10 Vertragliche und Außervertragliche Haftung

a) Schadenszufügung bei Verträgen

Der Verein handelt im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch den Vorstand. Für den Schaden, den der Vorstand beim Abschluss von Verträgen verursacht (d. h. wenn er sich im Rahmen der ihm allgemein zugewiesenen Aufgaben gehalten hat), haftet der Verein. Für Handlungen, die für den Verein von besonderem, d. h. von existenziellem Interesse sind, bedarf der Vorstand der Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung; ansonsten haftet er allein im Innenverhältnis. Für vorsätzliche Handlungen von Angestellten des Vereins wird die Haftung ausgeschlossen.

b) Außervertragliche Haftung und sonstige Haftungsfälle

Für unerlaubte Handlungen und sonstige außervertragliche Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Nichtbespielbarkeit der Plätze durch Einwirkung höherer Gewalt können Mitglieder keine Ansprüche geltend machen. Der Vorstand wird in solchen Fällen zu Sonderregelungen ermächtigt.

§ 11 Auflösung des Vereins/Verlust der Rechtsfähigkeit/Abwicklung des Vereinsvermögens

a) Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Verliert der Verein durch Konkurs seine Rechtsfähigkeit, so hat die Eröffnung dieses Verfahrens auch die Auflösung zur Folge. Weitere Gründe für die Auflösung sind Fusion oder Wegfall sämtlicher Mitglieder. Die Auflösung und Verlust der Rechtsfähigkeit ist auf Anmeldung des Vorstandes in das Vereinsregister einzutragen.

b) Abwicklung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins schenkungsweise an die Kindertagesstätte St. Johannes des St. Johannis-Zweigvereins Heimbuchenthal e.V. in der St.-Johannes-Str. 9 in 63872 Heimbuchenthal über, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Projekte. Vor Übergabe des Vermögens ist die Genehmigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. März 2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung umfasst die Seiten 1 -6

Die Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes -Registergerichtes-Aschaffenburg unter Nr. VR 429 wurde beantragt.

Der Vorstand

Heimbuchenthal, den 08.04.2022